

SATZUNG
des AERO-CLUB Altena-Hegenscheid
und Vereins zur Förderung des Luftsports e.V.

Im Aero-Club Altena-Hegenscheid und Verein zur Förderung des Luftsports e.V. unterstützen sich die Mitglieder in kameradschaftlichen Einvernehmen und freudiger Hilfsbereitschaft gegenseitig in der Ausübung des Luftsports.

Diese Zielsetzung soll auf andere gleich gesinnte Flugsportinteressierte ausgedehnt sowie über die eigene aktive Mitgliedzeit hinaus erhalten werden. Um diesem Zusammengehen eine dauerhafte Form zu geben, hat sich der Verein unter Überpartei liehen, überkonfessionellen Gesichtspunkten auf demokratischer Grundlage zusammengeschlossen. Sein Handeln zur Förderung von Familie, Jugend und Umweltbewußtsein sowie seine luftsportliche Betätigung im Sinne der Völkerverständigung schließen jede militärische oder militärähnliche Betätigung aus.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „AERO-CLUB Altena-Hegenscheid und Verein zur Förderung des Luftsports“ mit den Zusatz e.V.. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Iserlohn eingetragen und hat seinen Sitz in Iserlohn.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke¹¹ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen; sie erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Luftsports im Rahmen der allgemein hierfür geltenden Gesetze und Verordnungen. Er kann Mitglied anderer Organisationen sein. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch - aktiven Luftsport - Förderung luftsportlicher Übungen und Leistungen - praktische und theoretische Aus- und Weiterbildung von Luftfahrtpersonal - Jugendarbeit - Werkstatttätigkeit - Geselligkeit.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die unbescholten sind. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

2. Natürlichen Personen, die sich im den Verein besondere Verdienste erwerben oder für den Zweck des Vereins Hervorragendes geleistet haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

3. Fördernde und passive Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen werden.

4. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die den Luftsport im Verein nur zusammen mit einem aktiven Mitglied ausüben.

§ 3 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme aktiver, fördernder und passiver Mitglieder (ordentliche Mitglieder) entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung kann eine Benennung der Gründe nicht verlangt werden.

2. Ehrenmitgliedschaften verleiht auf Vorschlag des Vorstandes die ordentliche Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder erlangen die Aufnahme durch ihre Zustimmung zum Beitrittsangebot des Vereins.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder gilt zunächst probeweise für zwölf Monate. Sie kann während dieses Zeitraumes von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Erfolgt keine

Kündigung, so läuft die Mitgliedschaft nach Ablauf der Probezeit weiter.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ordentlicher Mitglieder kann nur mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erklärt werden. Der Ausschluß kann nur aus wichtigem Grund auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, schweren Verstößen gegen luftrechtliche Vorschriften oder die Satzung und wegen Verzugs mit finanziellen Verpflichtungen jeder Art dem Verein gegenüber; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Forderungen an den Verein und dessen Vermögen.

§ 4 Referate

1. Die aktiven Mitglieder bilden je nach der von ihnen betriebenen Sportart Referate. Es ist zulässig, Mitglied mehrerer Referate gleichzeitig zu sein.

2. Die Referate wählen für die Dauer von jeweils 2 Jahren Referatsleiter. Für die Wahl gilt § 9 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Beiträge

1 Die Höhe der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und der sonstigen Gebühren wird von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr beschlossen. Der Beitrag ist jährlich im voraus fällig.

2. Der Verein erhebt Beiträge und sonstige Gebühren im Bankeinzugsverfahren,

§ 6 Schadensfonds

1. Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Zwecke, insbesondere für Aufwendungen, die zur Beseitigung von Unfallschäden an vereinseigenen Luftfahrzeugen oder zu Ersatzanschaffungen an Stelle von unfallbeschädigten Luftfahrzeugen des Vereins erforderlich werden, unterhält der Verein einen Schadensfonds in der Form einer Rücklage, die getrennt vom sonstigen Vereinsvermögen gehalten wird.

2. Die Ansammlung und Verwendung der Mittel des Schadensfonds bestimmt sich nach Maßgabe der „Grundordnung für den Schadensfonds des VFL“.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

1. Mitglieder des Vorstandes sind: a) der 1. Vorsitzende, b) der 2. Vorsitzende, c) der Schatzmeister, d) der Schriftführer, e) der technische Leiter, f) der Jugendreferent, g) die Leiter der einzelnen Referate, h) der/die Ausbildungsleiter

2. Die Mitglieder zu Nr. 1 a) bis c) sind der Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder zu Nr. 1 a) bis c) gesetzlich vertreten.

3. Die Mitglieder zu Nr. 1 a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Das Mitglied zu Nr. 1 f) wird von den Jugendlichen (Alter unter 21 Jahre) gewählt und vom 1. Vorsitzenden bestätigt. Die Mitglieder zu Nr. 1 g) werden von den Mitgliedern der Referate gewählt und vom 1.

Vorsitzenden bestätigt.

4. In den Vorstand kann jedes aktive Mitglied des Vereins über 18 Jahre gewählt bzw. berufen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe einer Amtsperiode aus, so ist der freie Posten vom 1. Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung des Vorstands. Diese ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
6. Der Vorstand darf den Verein verpflichtende Rechtsgeschäfte nur abschließen, soweit diese im von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans vorgesehen sind, von der Mitgliederversammlung gebilligt wurden oder den Betrag von DM 10.000,- (zehntausend) im Einzelfall nicht übersteigen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsstunden sowie ihre evtl. finanzielle Abgeltung, deren Höhe in der Gebührenordnung geregelt ist, für die Mitglieder des Vereins verbindlich festzusetzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt, die erste im ersten Quartal. Die Mitgliederversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag von mindestens einem Zehntel aller aktiven Mitglieder statt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Vorschläge zur Beschlußfassung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitgliedern. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn hierauf in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
4. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über Einnahmen und Ausgaben,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes zu 8 Nr.1a) bis c),
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans
 - g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - h) Bestimmung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Gebühren
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Auflösung des Vereins,
 - k) Mitgliedschaft in Vereinen und Organisationen,
 - l) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten,
5. Anträge von Mitgliedern, die mindestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht worden sind, kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung setzen; er muß es, wenn solche Anträge von fünfzehn aktiven Mitgliedern unterstützt werden. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle aktiven Mitglieder über 16 Jahre sowie Ehrenmitglieder; alle anderen Mitglieder können beratend an den Versammlungen teilnehmen. Soweit das Gesetz es zuläßt und diese Satzung nichts anderes vorschreibt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Für die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird die erforderliche Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich auch in der zweiten Abstimmung die erforderliche Mehrheit nicht, so ist gewählt, wer in der dann durchzuführenden dritten Abstimmung die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Wahlen und Abberufungen von Vorstandsmitgliedern haben, soweit nicht die Versammlung etwas anderes beschließt, geheim durch

Stimmzettel zu erfolgen.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Bezug auf die Grundordnung für den Schadensfonds bedürfen der in dieser Grundordnung vorgesehenen Mehrheitsentscheidungen. Für eine Änderung oder Ergänzung der Grundordnung oder für Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Grundordnung stehen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; diese Entscheidungen können nur auf einen entsprechenden einstimmig gefaßten Beschluß des Vereinsvorstandes getroffen werden.

8. Über sämtliche Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen sind.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Iserlohn.

§11 Ergänzende Bestimmungen

Soweit durch die Satzung nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen der §§ 24 ff BGB. Inhalt und Umfang der Jugendarbeit des Vereins bestimmen sich nach der Jugendordnung für den Verein zur Förderung des Luftsports am VLP Altena Hegenscheid e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Auflösung; des Vereins/Wegfall seines bisherigen Zweckes

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen für den in der Präambel dieser Satzung festgelegten Vereinszweck oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet. Über die Art der Vermögensverwendung ist bei der Mitgliederversammlung bei Fassung des Auflösungsbeschlusses nach § 9 Abs. 4 Buchst. j) dieser Satzung zu entscheiden. Solche Beschlüsse sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn in Kraft.